

Rechtsanwalts- und Gerichtskosten

► Finanzierungsmöglichkeiten

Die Kosten der anwaltlichen Vertretung sowie eines potenziellen gerichtlichen Verfahrens bestimmen sich grundsätzlich nach den entsprechenden Gebührenverordnungen. Gerade im Erbrecht aber bieten sich auch andere Möglichkeiten diese Rechtsstreitigkeiten zu finanzieren an. Es gibt bspw. sogenannte Prozessfinanzierer, also Unternehmen, die bei hinreichenden Erfolgsaussichten den gesamten Rechtsstreit finanzieren, so dass bei einem Unterliegen die gesamten Verfahrenskosten vom Prozessfinanzierer übernommen werden, beim Obsiegen bzw. beim teilweisen Obsiegen verlangt der Prozessfinanzierer eine entsprechende Beteiligung am Gewinn.

Des weiteren besteht nach neuer Rechtsprechung auch die Möglichkeit einer Erfolgsbeteiligung des Anwaltes, wenn andernfalls die Rechtsverfolgung nicht vorgenommen würde. Der Anwalt erhält eine niedrige, auszuhandelnde Grundgebühr und wird bei einem Obsiegen am Gewinn mit einer auszuhandelnden Quote beteiligt. Hier werden regelmäßig solche Mandate mit Erfolgsbeteiligung angenommen und vertreten. Bei beschränkter wirtschaftlicher Situation besteht auch die Möglichkeit über die Prozesskostenhilfe Ihre Interessen zu vertreten.

Im übrigen gilt ebenso wie in anderen Rechtsgebieten auch im Erbrecht, dass bei einem Unterliegen des Gegners dieser die Kosten grundsätzlich zu übernehmen hat und sich die Zahlung der Gerichtskosten und der anwaltlichen Gebühren dann als Vorschusszahlung darstellt, die zurückerstattet wird.

► Rechtsberatung, Erstberatung

Wir vertreten Sie nicht nur vor den Gerichten und im vorgerichtlichen Schriftwechsel, wir beraten Sie auch im Rahmen unserer günstigen Erstberatung.

Dadurch haben Sie die Möglichkeit vor dem Entstehen erheblicher Kosten zunächst einmal eine Einschätzung der Prozessrisiken und des Kostenrisikos zu erfahren, bevor Sie sich ggf. für die Aufnahme eines Rechtsstreites und für die Durchsetzung der entsprechenden Forderungen entscheiden.

Fragen Sie uns, kontaktieren Sie uns, wir sind für Sie da.

Ihr Recht ist unser Job!



Rechtsanwalt und Fachanwalt Christian Rimrott besitzt langjährige und praktische Erfahrungen im Erbrecht.

Aufgrund regelmäßiger Fortbildungen vertritt er Sie fachlich kompetent und effektiv.



Rechtsanwaltskanzlei
Piegsa & Rimrott
Schwarze Horn 6 / Kopstadtplatz 24 / 25
45127 Essen

Telefon: 0201 / 22 0 36 0
Telefax: 0201 / 22 0 36 10
service@juraxx-essen.de

Öffnungszeiten
Mo – Fr 9 – 19 Uhr
Sa 10 – 16 Uhr

Erbrecht Vererben und Erben



Alle Angaben sind ohne Gewähr.



Erbfall – was nun?

Das Erbrecht ist ein umfassendes Rechtsgebiet; es regelt die rechtlichen Auswirkungen bei Eintritt des Todes eines Menschen, des sogenannten Erblassers. Der Anfall des Erbes tritt automatisch ein; der Erbe/die Erben sind Rechtsnachfolger des Erblassers und haften daher für dessen Schulden ebenso, wie sie dessen Vermögen erben.

► Testament

Der Erblasser seinerseits kann durch eine gewillkürte Erbfolge, also durch ein Testament, einen Erbvertrag usw. den Erbgang in erheblichem Maße frei bestimmen. Er kann andere Personen mit seinem Hab und Gut versehen, als es gesetzlich eigentlich vorgesehen ist; er kann das Erbe teilen, Auflagen oder Beschränkungen anordnen. Er kann auch „vertikal“ vererben; er kann also eine Person als Vorerben einsetzen; bei Eintritt eines vom Erblasser bestimmten Ereignisses fällt dann dessen Erbe weiter an den sogenannten Nacherben bzw. Schlusserben usw.

► Gesetzliche Erbfolge

Trifft der Erblasser keine gewillkürte Verfügung von Todes wegen, so tritt die sogenannte gesetzliche Erbfolge ein. Das Gesetz bestimmt dann, welche Verwandten und Verschwägerten des Erblassers in das Erbe eintreten.

► Pflichtteil, Pflichtteilsergänzungsansprüche

Im Falle einer Enterbung durch den Erblasser bestehen je nach Verwandtschaftsverhältnis/Eheverhältnis zum Erblasser Pflichtteilsansprüche bzw. Pflichtteilsergänzungsansprüche des Enterbten. Diese hat dann gegen den begünstigten gewillkürten Erben einen entsprechenden Zahlungsanspruch. Nimmt der Erblasser erhebliche Schenkungen vor seinem Tod innerhalb eines gewissen Zeitraumes vor, so bestehen ebenfalls Pflichtteilsansprüche (sog. Pflichtteilsergänzungsansprüche). Der Gesetzgeber schützt den Enterbten, indem er ihm einen Mindestgeldbetrag am Erbe garantiert und insoweit die Dispositionsfreiheit des Erben einschränkt.

► Formvorschriften letztwilliger Verfügungen

Grundsätzlich kann ein Testament nur vom Erblasser selbst wirksam verfasst werden; es muss selbst geschrieben und selbst unterschrieben werden. Es gibt allerdings Sonderformen wie bspw. ein Ehegattentestament.

► Risiken im Erbrecht

Das Erbrecht ist ein Rechtsgebiet, welches mit Sensibilität zu behandeln ist; es ist rechtlich sehr komplex. Der grundsätzlichen Testierfreiheit des Erblassers sind Grenzen gesetzt.

Die Auslegungsmöglichkeiten von Testamenten, die Rechtsstreitigkeiten über die Vermögensfragen im Kontext des Testaments sind kompliziert. Es empfiehlt sich daher die rechtzeitige Inanspruchnahme rechtskundiger bzw. anwaltlicher Hilfe: Einerseits, um bereits im Kontext der Errichtung letztwilliger Verfügungen spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Andererseits aber auch, um im Falle eines Erbfalls Rechtsverluste durch Zeitablauf zu vermeiden.

► Haftungsbefreiung der Erben

Auch für den denkbaren Fall der Überschuldung des Erbes ist es dringend angezeigt, rechtzeitig Bescheid zu wissen und rechtzeitig zu agieren. Hier besteht die Möglichkeit bspw. innerhalb bestimmter Fristen das Erbe ganz auszuschlagen oder aber auch durch die Errichtung eines sogenannten Inventarverzeichnisses eine Haftungsbeschränkung zu erreichen. Die bloße Untätigkeit kann zur völligen Verschuldung des Erblassers führen.

Erben und Steuern

► Steuerfall

Wie in vielen Lebensbereichen greift auch im Erbfall das Steuerrecht. Grundsätzlich gilt, dass jedweder Erwerb von Todes

wegen als Steuertatbestand gilt. Die Steuer entsteht im Regelfall mit dem Tode des Erblassers, es gibt verschiedene Freibeträge, diese sind abhängig von dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erben.

► Freibeträge

Die Freibeträge bestehen „horizontal und vertikal“. Bspw. der Ehegatte hat einen Steuerfreibetrag in Höhe von 500.000 €, erst bei einem darüber hinausgehenden Wert des angefallenen Erbes setzt die Steuerpflicht ein, wer ohne jedwedes Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser steht, hat einen Freibetrag in Höhe von 20.000 €.

Kinder und Stiefkinder haben einen Freibetrag in Höhe von 400.000 €, Enkelkinder und Enkelstiefkinder einen solchen in Höhe von 200.000 €. Die Erbschaftsteuer beginnt erst oberhalb des Steuerfreibetrages; dann wird nach unterschiedlichen Prozentsätzen besteuert. Bspw. der Ehepartner erfährt eine Steuerbelastung in Höhe von 7 % des über 500.000 € hinausgehenden geerbten Wertes, wobei der Prozentsatz aber mit steigendem Wert ebenfalls steigt.

Wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser steht, erfährt einen Steuersatz je nach Wert des den Freibetrag übersteigenden Geerbten von 30 bis 50 %. Die Bestimmung des Wertes des Erbes, insbesondere bei Grundstücken, erfolgt nach dem Steuerrecht, nach dem sogenannten Bewertungsgesetz.